

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 39/12 B

L 5 KR 665/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 KR 149/08 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2013 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hambüchen sowie die Richter Schriever und Dr. Schütze beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe:

I

- 1 Der bei der Beklagten krankenversicherte - erwachsene - Kläger leidet an einer erheblichen Sehschwäche (-11,50 Dioptrien rechts, -13,75 Dioptrien links). Seinen Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Fernbrille in Höhe von 405 Euro lehnte die Beklagte unter Hinweis auf die gesetzliche Regelung in § 33 Abs 2 SGB V ab, da keine der in Satz 2 dieser Vorschrift bezeichneten Ausnahmen vorlägen (*Bescheid vom 18.6.2008, Widerspruchsbescheid vom 9.10.2008*). Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Urteile des SG vom 26.10.2011 und des LSG vom 15.11.2012*): Der in § 33 Abs 2 SGB V bis auf gravierende Ausnahmen normierte Ausschluss der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen für Sehhilfen sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und verstoße auch nicht gegen die Regelungen der UN-Behindertenkonvention vom 13.12.2006.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde und trägt vor, es handele sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, denn der weitgehende Ausschluss der Leistungspflicht für Sehhilfen im SGB V sei verfassungswidrig.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 S 2, 169 S 1 bis 3 SGG).
- 4 Der Kläger macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, eine grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt oder sie höchststrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 S 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.



- 5 Der Kläger hält es für grundsätzlich bedeutsam, "ob die Nichtgewährung der Kostenübernahme für Brille und Gläser einen Verstoß gegen Art 3 GG ... darstellt" und "wann Kosten relativ gering sind". Mit dem letzteren Frageteil wird schon keine konkrete Rechtsfrage gestellt, über die das BSG im Falle einer Revisionszulassung zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit oder zur Fortbildung des Rechts zu entscheiden hätte, denn es handelt sich um eine tatsächliche und damit nicht revisible Wertung des Gesetzgebers bei der Einführung der Kostenbegrenzung in § 33 Abs 2 und 3 SGB V (*vgl BT-Drucks 15/1525 S 71 und 85*). Ob eine Norm gegen Verfassungsrecht verstößt, ist allerdings der Prüfung und Klärung in einem Revisionsverfahren grundsätzlich zugänglich. Es mangelt hier jedoch an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser verfassungsrechtlichen Fragestellung.
- 6 Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG und des BSG sind die Krankenkassen weder nach dem SGB V noch von Verfassungs wegen gehalten, alles zu leisten, was an Mitteln zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit verfügbar ist (*vgl BVerfGE 115, 25, 46 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5 RdNr 27; BVerfG Beschluss der 2. Kammer des 1. Senats vom 5.3.1997 - 1 BvR 1071/95 -, NJW 1997, 3085; BSGE 96, 153 = SozR 4-2500 § 27 Nr 7, jeweils RdNr 28 f mwN; BSGE 100, 103 = SozR 4-2500 § 31 Nr 9, jeweils RdNr 46; BSGE 103, 275-284 = SozR 4-2500 § 28 Nr 3, jeweils RdNr 25*). Der Leistungskatalog der GKV darf vielmehr auch von finanzwirtschaftlichen Erwägungen mitbestimmt sein (*vgl BVerfGE 68, 193, 218 = SozR 5495 Art 5 Nr 1; BVerfGE 70, 1, 26, 30 = SozR 2200 § 376d Nr 1*). Gerade im Gesundheitswesen hat der Kostenaspekt für gesetzgeberische Entscheidungen erhebliches Gewicht (*vgl BVerfGE 103, 172, 184 = SozR 3-5520 § 25 Nr 4*). Deshalb verfügt der Gesetzgeber über einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Entscheidung der Frage, welche Lebensrisiken er mit bestimmten sozialen Leistungen absichert; ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (*Art 3 Abs 1 GG*) oder gegen das Benachteiligungsverbot (*Art 3 Abs 3 S 2 GG*) liegt selbst dann nicht vor, wenn der Gesetzgeber möglicherweise nicht die gerechteste, allen denkbaren Fallgestaltungen lückenlos Rechnung tragende Lösung gefunden haben sollte (*vgl BSG SozR 4-2500 § 37 Nr 5 RdNr 22; BSG SozR 4-3300 § 14 Nr 3 RdNr 22 mwN*).
- 7 Mit dieser gefestigten Rechtsprechung hätte sich der Kläger auseinander setzen und darlegen müssen, warum ihr im konkreten Fall nicht zu folgen ist und welche besonderen - verfassungsrechtlich relevanten - Gründe dafür sprechen, dass Sehhilfen in umfassenderer Weise als in § 33 Abs 2 und 3 SGB V geschehen in den Leistungskatalog des SGB V aufzunehmen sind. Dies ist nicht geschehen; der Kläger geht in seiner Beschwerdebegründung noch nicht einmal auf die zutreffenden rechtlichen Argumente des LSG ein, welches sowohl die weite Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers betont als auch darauf hingewiesen hat, dass ein individueller Anspruch nicht aus völkerrechtlichen Verträgen abgeleitet werden kann.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

